

TOP 12

Bericht an den Gemeinderat

GZ: Präs. 10877/200³/~~7~~/0058

Bearbeiter: Mag. Helmut Wunderl

Berichtersteller:in:

GR Duftemberger

Graz, 13. 06. 2024

Betreff:

- a) Schwerarbeitspension, Nachtschwerarbeitspension;
- b) legistische Anpassung: Schema g1: EEZG –Zulage;

Petition des Grazer Gemeinderates an die Steierm.
Landesregierung

a)

1. Schwerarbeiterpension:

Nach dem Vorbild des Bundes und des Landes Steiermark sollen für städt. Beamt:innen Regelungen über die (vorzeitige) Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten in das Grazer Beamtendienstrecht übernommen werden.

Eine Versetzung in den Ruhestand soll nach einer Gesamtdienstzeit von 504 Monaten bei mindestens 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate, ermöglicht werden. Als Schwerarbeitsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeiterverordnung erbracht wird. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten bewirkt werden.

Für die städtischen Vertragsbediensteten gilt diese Schwerarbeiterpensionsregelung sinngemäß aufgrund der Bestimmungen zur gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG und Allgemeines Pensionsgesetz - APG).

2. Nachtschwerarbeiterpension:

Darüber hinaus sollen auch die Pensionsbestimmungen des Nachtschwerarbeitergesetzes - NSchG übernommen werden. Unter diese Bestimmungen fallen nach dem Sozialrechtsänderungsgesetz 2012 unter anderem die Arbeitnehmer der österreichischen Feuerwehren, also auch die Bediensteten der Grazer Berufsfeuerwehr, wenn sie in den letzten 360 Monaten vor dem Zeitpunkt einer beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand mindestens 180 Nachtschwerarbeitsmonate oder insgesamt mindestens 240 Nachtschwerarbeitsmonate aufweisen.

Ein Nachtschwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem an mindestens sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit im Sinn des Art. VII Abs. 2, 3, 4 und 6 Nachtschwerarbeitsgesetz erbracht wurde. Zur weiteren Konkretisierung der Nachtschwerarbeit wären die Verordnungen nach Abs. 3 leg. cit. heranzuziehen.

Unter diesen Voraussetzungen soll bereits ab Vollendung des 57. Lebensjahrs bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Anzahl an Nachtschwerarbeitsmonaten abschlagsfrei eine Versetzung in den Ruhestand möglich sein.

Für die städtischen Vertragsbediensteten gilt diese Pensionsregelung sinngemäß aufgrund der Bestimmungen zur gesetzlichen Pensionsversicherung (Sozialrechtsänderungsgesetz 2012, ASVG etc.).

Diese Regelung soll nun auch für alle Beamt:innen übernommen werden.

Die Regelungen über eine Ruhestandsversetzung wegen einer Dienstunfähigkeit bleiben davon unberührt.

b)

Leg. Anpassung:

Schema g1 - EEZG - Pflegebonus - Zulage für die Pflegekräfte in den GGZ:

Durch eine Novelle des § 49 Abs. 4 G-GVBG wird der Pflegebonus für die Pflegekräfte in den GGZ im Schema g 1 nach dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) zu einem Bestandteil des Grundgehaltes.

Das ist für die Abwicklung der von der Steiermärkischen Landesregierung gewährten Förderung, die der Refinanzierung der Aufwendungen aufgrund der EEZG Entgelterhöhungen des Pflege- und Betreuungspersonals für das Jahr 2024 in den GGZ dient, erforderlich.

Diese erwünschten Änderungen sollen in Form von Novellen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz und des Grazer Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes umgesetzt werden.

Die Personalvertretung stimmte den vorgelegten Entwürfen zu.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle nach § 45 Abs. 2 Z 3 iVm Z 15 des Statuts der Landeshauptstadt Graz beschließen:

- Die gesetzlichen Regelungen zur Schwerarbeiterpension und zur Nachtschwerarbeiterpension werden sinngemäß für die städtischen Beamten und Beamtinnen übernommen.
- § 49 Abs 4 DO wird legislativ angepasst.
- Die in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Entwürfe der Dienst - und Gehaltsordnung und des Grazer Gemeinde - Vertragsbedienstetengesetzes werden genehmigt.
- Diese Petition ist der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen für eine Beschlussfassung im Landtag Steiermark Sorge zu tragen.

Der Bearbeiter:
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand als
Magistratsdirektorstellvertreter:
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und angenommen in der

Sitzung des Stadtsenates am 13.06.2024

Die Vorsitzende:



<input type="checkbox"/>	Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>13.06.2024</u>		Der/die Schriftführerin:	
			

	Signiert von	Wunderl Helmut
	Zertifikat	CN=Wunderl Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-03T12:00:07+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-03T12:05:09+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Kahr Elke
Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-06-03T14:33:22+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Gesetz vom, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 46 eingefügt:

„§ 46 a Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten
§ 46 b Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Nacht - schwerarbeitszeiten “

2. Nach § 46 wird folgender § 46 a angefügt: „

§ 46 a

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten

- (1) Beamtinnen und Beamte können durch schriftliche Erklärung eine Versetzung in den Ruhestand bewirken, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweisen. Die Versetzung in den Ruhestand kann dabei frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden.
- (2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Steiermärkische Schwerarbeiterverordnung (VO der steierm. Landeregierung, LGBl 64/2018) idgF und die Verordnung der Bundesministerin für Soziale Sicherheit und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten (Schwerarbeitsverordnung) sind bei der Frage heranzuziehen, unter welchen Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.
- (3) Beamtinnen und Beamte des Dienststandes, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate, zu dem dem Einlangen eines Antrages folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.“

3. Nach § 46 a wird folgender § 46 b angefügt: „

§ 46 b

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von
Nachtschwerarbeitszeiten

- (1) Beamtinnen und Beamte können durch schriftliche Erklärung die Versetzung in den Ruhestand abschlagsfrei ab dem Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 57.

Lebensjahr vollenden, wenn sie in den letzten 360 Monaten vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand mindestens 180 Nachtschwerarbeitsmonate oder insgesamt mindestens 240 Nachtschwerarbeitsmonate aufweisen.

- (2) Ein Nachtschwerarbeitsmonat im Sinn dieser Bestimmung ist jeder Kalendermonat, in dem an mindestens sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit im Sinn des Art. VII Abs. 2, 3 4 und 6 Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981 idgF und der dazu erlassenen Verordnungen, erbracht wurde.“

4. Dem § 145 a wird folgender Abs. 53 angefügt:

„(53) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr.treten in Kraft das um § 46 a und 46 b ergänzte Inhaltsverzeichnis, § 46a, § 46b mit dem drittfolgenden Monatsersten nach dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der...“.

Gesetz vom, mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 103/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 49 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Vertragsbediensteten im Schema g 1 und die nach § 37 n Abs. 1 optierten oder optierenden Vertragsbediensteten wird die Zulage nach Abs. 1 und Abs. 2 zu einem Bestandteil des Grundgehalts.“

2. Dem § 42 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. tritt § 49 Abs. 4 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“